

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	23.09.2013	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	02.10.2013	

Betreff:

Beschluss über die Neufestsetzung der Sondernutzungsgebühren im Rahmen der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Gemeindestraßen

Sachverhalt:

Die Höhe der in Nr. 13 und 14 aufgestellten Gebühren des Gebührentarifs zur Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren, ist neu zu kalkulieren und festzulegen.

Hierbei soll das Gewicht der Fahrzeuge Berücksichtigung finden sowie die tatsächlich gefahrenen Kilometer.

Während der vorangegangenen Sitzungen wurden verschiedene Punkte diskutiert, welche hier vorab beantwortet werden sollen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die bisher durch die Verwaltung erstellten Listen natürlich nur einer ersten Orientierung dienen können. Es konnte jedoch ein Überblick über die unterschiedlichen Dimensionen der durchgeführten Fahrten, auch gerade im Vergleich der verschiedenen Unternehmen zueinander, geschaffen werden. Die Unternehmer hatten, ohne Vorankündigung, für 12 Monate rückwirkend Angaben zu machen, welche z.T. sehr detailliert und z.T. auch nur pauschal gemacht wurden. Es sollte jedoch in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass die Angaben nach bestem Gewissen gemacht wurden. Die Verwaltung hält deshalb Zweifel für unangebracht. Die Erhebungsunterlagen werden im Ordnungsamt verwahrt. Selbstredend sind künftig Abfragen und Überprüfungen hinsichtlich der gefahrenen Kilometer durchzuführen. Hierfür könnte auf die Prüfungsergebnisse der jährlichen Fahrzeugprüfungen des TÜVs zurückgegriffen werden.

Zu den aufgeworfenen Fragen:

1. Können Fahrten im Dorf durch die Abrechnung nach gefahrenen Kilometern reduziert werden? Weiterhin pauschale Abrechnung von Anhängern?

Sicher werden die Unternehmer versuchen, durch die Verringerung der Fahrten auch die abzurechnenden Kilometer geringer zu halten. Dieses betrifft hauptsächlich diejenigen mit vielen Anfahrtsorten während eines Tages, weniger die kleinen Handwerksbetriebe. Da diejenigen Betriebe mit vielen Anfahrtsorten auch diejenigen mit großem Transportvolumen sind, würden sie eher versuchen, die großen Transportmengen auf weniger Fahrten zu verteilen, was das jeweils transportierte Gewicht immens in die Höhe treiben würde. Dieses würde zwangsläufig den Zustand der Straßen noch weiter verschlechtern.

Eine Gebührenabrechnung nach Kilometern nur für E-Karren und eine weiterhin pauschale Abrechnung für Anhänger in bisheriger Höhe, hätte kaum Mehreinnahmen für bestehende und neu entstehende Schäden an den Straßen zur Folge, welches aber nötig wäre.

2. Abnutzung der Straßen / Entstehung von Straßenschäden

Die durch E-Karren, Anhänger und sonstige Fahrzeuge verursachten Schäden sind vielfältig. So haben E-Karren an sich schon ein Leergewicht von 4,0 t und mehr. Die „Druckpunkt-Last“ bezeichnet die Kraft, welche das Fahrzeug über die Räder auf die Straße ausübt. Es wird so das Gewicht des Fahrzeugs über die Räder auf die Straße übertragen. Die durch die E-Karren ausgeübte Druckpunkt-Last ist durch das Eigengewicht, die schmalen Räder und den engen Radstand immens. Durch die Bewegung der Räder kommt es zu den bekannten Spurrillen. Die auf Spiekeroog genehmigten Anhänger liegen mit dem Leergewicht meist darunter. Durch die größere Bereifung, größeren Abstände zwischen den Rädern etc. ist das jeweilige Übertragungsgewicht auf die Straße im Vergleich zur E-Karre geringer. Es entstehen weniger Spurrillen. Je nach Ladung erhöht sich selbstverständlich das Gewicht. Außerdem sind Anhänger im Vergleich zu E-Karren breiter. Spiekerooger Straßen sind weitestgehend nicht zweispurig ausgebaut. Auch die Kurvenbereiche sind z.T. sehr eng. Das Begegnen zweier schmaler E-Karren ist noch ohne größeres Rangieren machbar. E-Karren mit Anhängern sind gezwungen auf den Grünstreifen auszuweichen und somit über die Seitenbegrenzung zu fahren. Da diese nur selten durch Bordsteine abgesichert sind, werden die Seitenränder der Pflasterung auseinander gedrückt und beschädigt. Ebenso verhält es sich im Kurvenbereich. Durch den größeren Wendekreis der Anhänger müssen die Kurven anders angefahren werden, die Straßenbreite reicht nicht aus und die Ränder werden geschädigt. Hieraus folgt, dass nicht nur die schweren E-Karren sondern auch die leichteren Anhänger (Leergewicht), plus zusätzlicher Ladung, Schäden verursachen. Demnach sollten auch beide Fahrzeugarten über die Gebühren zur Behebung der Straßenschäden beitragen. Wenn die Anhänger weiterhin nur pauschal mit Gebühren belegt werden sollen, dann müssten diese im Vergleich zu den Vorjahren angehoben werden.

3. Ermittlung des Durchschnittspreises

Der bisherige Durchschnittspreis „Entgelt pro Kilometer“ in Höhe von 0,074 €, stellt insofern eine realistische Größe dar, als dass mit den Angaben der betroffenen Betriebe gerechnet wurde, was in einem Erhebungsverfahren nach dem Niedersächsischen Kommunalen Abgabengesetz so vorgesehen ist. Außerdem wurden die für 2013 zum Soll gestellten Gebühren nach der bisherigen Gebührenordnung, für Inhaber von Dauerausnahmegenehmigungen, zu Grunde gelegt.

4. Abrechnung per Abschlag und Jahresendabrechnung

Es erscheint nicht sinnvoll, eine einheitliche pauschale Abschlagszahlung sowie die Erstellung einer Jahresendabrechnung anzustreben. Hierfür sind die Unterschiede bzgl. der Nutzung und der Größe des jeweiligen Fuhrparks zu groß. Soll dennoch mit einer Abschlagszahlung gearbeitet werden, so sollte sich diese möglichst genau an der voraussichtlichen Endabrechnungshöhe orientieren.

Lt. Gerichtsurteil ist für die Erhebung der Gebühren und die entsprechende Bescheidung der Landkreis Wittmund als Verkehrsbehörde zuständig. Dieses soll der Übersichtlichkeit für den Bürger dienen. Die Auswertung von gelieferten Zahlen am Ende des Jahres und die nötige Nachberechnung zur Erstellung einer Endabrechnung, hätte einen extrem hohen Arbeitsaufwand zur Folge. Der Landkreis kann dieses allein nicht leisten. Die Gemeinde ist für die Ermittlung der Gebührenhöhen in jedem Falle gefordert.

Eine Überprüfung bzgl. der geforderten Gebührenhöhe sollte durch die Gemeinde zum Jahresende erfolgen. Hiernach wäre ggf. eine Korrektur der erhobenen Jahresgebühr durch den Landkreis nötig.

Weiter ist zu bedenken, dass die eingenommenen Gebühren zur Reparatur der Straßen im laufenden Jahr verwendet werden sollen. Hierfür ist der Eingang der Gebühren in möglichst endgültiger Höhe zum Jahresanfang nötig.

Deshalb wäre es effektiver, dem Landkreis im Vorwege eine möglichst genau kalkulierte Gebührenhöhen an die Hand zu geben, die dieser direkt mit der Austeilung der Genehmigungen festlegen und jeweils zum Jahresbeginn abfordern könnte (vergl. Steuererhebungen nach Vorjahresangaben / Jahresabgleich).

Neue Fragestellungen vom 05.09.2013:

1. Der Einbau von GPS-Trackern ist sicher möglich. Allerdings liegen die Kosten für ein günstiges Gerät ohne Einbau lt. Internet-Recherche bereits zwischen 155,56 € und 499,00€. Für Anhänger würde sich ein sog. Hubodometer eignen, welcher mittels eines exzentrischen Gewichts die Umdrehungen der Räder auf ein mechanisches Zählwerk überträgt. Die Kosten liegen hier auch recht hoch mit 135,00 € pro Stück ohne Einbau. Eine Mechanikerstunde kann mit gut 50,00 € gerechnet werden. Die Kosten für Betreiber einzelner Fahrzeuge sind evtl. noch vertretbar, bei größeren Fuhrparks allerdings gehen die Kosten in die Tausende.
Neuere E-Karren und sonstige Fahrzeuge sind bereits mit Kilometerzählern ausgestattet. Die Daten können einfach abgelesen und verwendet werden.
Für ältere Fahrzeuge und Anhänger wäre über eine Beteiligung der Gemeinde an den Kosten nachzudenken.
Im Übrigen steht die Manipulation von Wegstreckenzählern lt. § 22 Straßenverkehrsgesetz (StVG) unter Strafe; nach § 22b StVG sind sogar Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr möglich.
2. Als Grundgebühr könnte die erhobene Gebühr nach Fahrzeuggewicht gesehen werden, da es sich hierbei um eine feste Größe handelt, die sich nicht von Jahr zu Jahr verändert.
3. Vorschläge zur Differenzierung der Gebühren nach Gewicht und tatsächlicher Nutzung werden von Seiten der Verwaltung wie folgt gemacht:

Vorschlag 1) Erhebung einer Pauschale pro Fahrzeug nach Gewicht: 0,10 € pro Kg sowie Einführung von Gebührenschritten nach tatsächlich gefahrenen Kilometern je Fahrzeug (s. Anlage)

Vorschlag 2) Erhebung einer Pauschale pro Fahrzeug nach Gewicht: 0,10 € pro Kg sowie einer Gebühr pro gefahrenem Kilometer in Höhe von 0,10 €

Vorschlag 3) Erhebung einer Pauschale pro Fahrzeug nach Gewicht: 0,10 € pro Kg sowie einer Gebühr pro gefahrenem Kilometer in Höhe von 0,20 €

Die jeweiligen Auswirkungen / zu erhebenden Gebühren für jeden Betrieb können den nichtöffentlichen Anlagen entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Erhöhung der Sondernutzungsgebühren, für Fahrzeuge mit Dauer- ausnahmegenehmigung vom Allgemeinen Kraftfahrzeug- und Verkehrsverbot sowie für zulassungsbefreite Anhänger zum 01.01.2014. Des Weiteren sollen die Gebühren für vorübergehend auf der Insel eingesetzte Fahrzeuge wie Schlepper, Bagger, Radlader, Anhänger u.ä. ebenfalls zum 01.01.2014 erhöht werden.

2. Die durch die Straßennutzungsgebühren erzielten Einnahmen sind ausschließlich für Reparaturmaßnahmen der Straßen vorbehalten. Die Verwaltung wird angewiesen, dieses haushaltstechnisch für 2014 und die Folgejahre festzuschreiben.

Spiekerroog, den 20.09.2013

Abstimmungsergebnis:

	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
<hr/>	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
<i>(Frau Anke Martin)</i>	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Anlage pauschale Kilometergebühren in Gebührenschriften
Gebührentabelle nach Nutzung, Vorschlag